

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Themen

Wirtschaft & Standort

Aktuelles: [Coronavirus](#)

AKTUELLES: CORONAVIRUS

Coronavirus - Wo bekomme ich Informationen und Unterstützung?

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat im Folgenden wichtige Informationen und Links für betroffene Unternehmen zusammengestellt.

Bitte wenden Sie sich an die aufgeführten Stellen, die zu den jeweiligen spezifischen Fragestellungen kompetent und aktuell Auskunft geben können. Es wird darauf hingewiesen, dass die staatlichen Stellen und Kammern lediglich informieren können, aber keine Rechtsberatung vornehmen dürfen.

Bitte beachten Sie: Alle relevanten Informationen finden Sie fortlaufend aktualisiert zentral an dieser Stelle.

Informationen zum Coronavirus in deutscher Gebärdensprache und in [Leichter Sprache](#).

Unterstützung für betroffene Unternehmen



Warnung vor Betrügern

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kommt es vermehrt zu Aktivitäten von Kriminellen, die die bestehende Unsicherheit bei Bürgern sowie Unternehmen für betrügerische Zwecke auszunutzen versuchen. Wir möchten Sie daher ausdrücklich auf [die als PDF beigefügten Warnhinweise der Financial Intelligence Unit \(FIU\) PDF \(540 KB\)](#) hinweisen. Die FIU ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen innerhalb der Generalzolldirektion des Bundes.

Es sind gefälschte E-Mails [in Zusammenhang mit der Soforthilfe Corona im Umlauf](#). Das Bayerische Wirtschaftsministerium fordert alle Empfänger dieser [E-Mail](#) auf, die Nachricht zu ignorieren.

Mit den Unterstützungsleistungen im Freistaat hilft die Bayerische Staatsregierung den Unternehmen in der Corona-

Corona-Warn-App



Alle Informationen zur App PDF (43 KB)

[Download](#)

Durchstarten nach Corona



ifo-Studie zur Überwindung der Corona-Krise

Studie des ifo Instituts im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für einen Vorschlag eines wirtschaftspolitischen Konjunkturprogramms für Bayern zur Überwindung der Corona-Krise

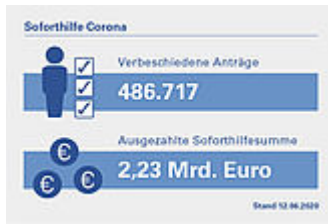
Stand: Mai 2020

PDF (2,65 MB)

Handlungsfelder zur Aktivierung der Konjunktur

Themenblatt zur Studie des ifo-Instituts im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit einem Vorschlag eines wirtschaftspolitischen

Krise.



Mittlerweile wurden 2,23 Milliarden Euro **Soforthilfe** an Soloselbständige sowie kleine und mittlere Unternehmen bis 250 Mitarbeiter ausgezahlt. 486.717 Anträge wurden von den Bezirksregierungen und der Landeshauptstadt München verbeschieden.

Das Corona-Soforthilfe-Programm des Bundes und des Freistaates Bayern wurde mit Ablauf des 31. Mai 2020 beendet. Ein **Anschlussprogramm** wird derzeit auf Bundesebene erarbeitet.



Die Nachfrage nach den **Darlehensprodukten der LfA Förderbank Bayern** ist hoch. Auf den Corona-Schutzschirm-Kredit entfallen 1.172 Anträge mit 479 Millionen Euro Darlehensvolumen, auf den Universalcredit 294 Anträge mit 88 Millionen Euro. Der Akutkredit ist mit 101 Anträgen mit einem Darlehensvolumen von 28 Millionen Euro ebenfalls gut gefragt. Für den **LfA-Schnellkredit** sind bereits 2.621 Anträge mit 116 Millionen Euro Darlehensvolumen eingegangen.

Corona Überbrückungshilfe Bund

Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 die Eckpunkte für die „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen.

[Weitere aktuelle Informationen finden Sie hier.](#)

Finanzielle Unterstützungsangebote

Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus die Darlehensprodukte der LfA Förderbank Bayern, die Darlehensprodukte der **KfW** sowie verschiedene Bürgschaftsprogramme zur Verfügung. Der Freistaat Bayern stellt mit einer Erhöhung der

Konjunkturprogramms für Bayern zur Überwindung der Coronakrise

Stand: Mai 2020

PDF (233 KB)

Unterstützung für Bayerns Unternehmen in der Corona-Krise

Themenblatt zu den Unterstützungsmöglichkeiten für Bayerns Unternehmen in der Corona-Krise

Stand: Mai 2020

PDF (237 KB)

Handlungsempfehlungen



Hygienekonzept Gastronomie

Gemeinsame Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Wiederhochfahren der gastgewerblichen Betriebe

Stand: Juni 2020

PDF (226 KB)

Hygienekonzept Beherbergung

Gemeinsame Handlungsempfehlungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Wiederhochfahren von Beherbergungsbetrieben und für die touristische Vermietung von Wohneinheiten

Rückbürgschaften sicher, dass die **LfA** Förderbank Bayern zusätzliche Risiken übernehmen kann.

Ziel der Finanzierungshilfen: Primäres Ziel ist die Bereitstellung zusätzlicher Liquidität, die es den Unternehmen ermöglicht, die schwierige Zeit zu überbrücken und sich zu stabilisieren.

Finanzierungsvoraussetzung: Voraussetzung für die Unterstützung der Unternehmen ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die nachfolgenden Angebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

Ihr Weg zu den Finanzierungshilfen: Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der **LfA** Förderbank Bayern, der **KfW** sowie der Bürgschaftsbank Bayern **GmbH (BBB)** ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei **LfA** und **BBB**. Bitte sprechen Sie daher zuerst mit Ihrer Hausbank.

Darlehensprogramme

Mit den Darlehensprogrammen der **LfA** Förderbank Bayern können u. a. der allgemeine Betriebsmittelbedarf, Investitionen oder die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten finanziert werden. Die Darlehensprogramme können mit Haftungsfreistellungen kombiniert werden, die die Hausbanken von Ausfallrisiken entlasten und so die Kreditvergabe erleichtern. Tilgungsfreijahre sind möglich.

Fragen zu den Darlehensprogrammen der **LfA** beantworten Mitarbeiter der Task Force der **LfA** Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000. Alle wichtigen Informationen finden Sie darüber hinaus auch unter lfa.de.

Auch die **KfW** hat die bestehenden Programme ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern und die Instrumente für mehr Unternehmen verfügbar zu machen. Insbesondere wurden die Bedingungen für den **KfW**-Unternehmerkredit, den **ERP**-Gründerkredit – Universell sowie den **KfW**-Kredit für Wachstum angepasst.

Nähere Informationen zu den Programmen der **KfW** finden Sie unter kfw.de oder unter der kostenfreien Servicenummer 0800 539-9001.

Bürgschaftsprogramme

Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können Darlehen der Banken verbürgt werden:

- **Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB):** Die **BBB** übernimmt Bürgschaften für Kredite von

Stand: Juni 2020

PDF (244 KB)

Hygienekonzept Touristische Dienstleister

Gemeinsame Handlungsempfehlungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege für touristische Dienstleister

Stand: Juni 2020

PDF (109 KB)

Hygienekonzept Bäder

Gemeinsame Handlungsempfehlungen der Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Bayerischen Heilbäderverband

Stand: Juni 2020

PDF (251 KB)

Hygienekonzept Messen

Gemeinsame Handlungsempfehlungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Wiedereröffnung von Messen, Kongressen und Ausstellungen

Stand: Juni 2020

PDF (163 KB)

Weitere Informationen



kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern, die den Branchen Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau zuzuordnen sind. Die Bürgschafts-obergrenze beträgt 2,5 Millionen Euro. Die maximale Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierungen beträgt 80 Prozent.

Weitere Auskünfte erteilt die Bürgschaftsbank Bayern GmbH unter der Telefonnummer 089 545857-0.

• **Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern:** Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Verbürgt werden Investitions-, Betriebsmittel- und Avalkredite, die wegen mangelnder bankmäßiger Sicherheiten ansonsten nicht gewährt werden könnten. Der Bürgschaftsbetrag ist bis zu 30 Millionen Euro möglich. Darüber hinaus können auch Staatsbürgschaften übernommen werden. Für Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie Garten- und/oder Landschaftsbau steht das Bürgschaftsangebot der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (s. o.) zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt die Förderberatung der LfA Förderbank Bayern unter der Telefonnummer 089 2124-1000.

Schutzschirm zur Krisenunterstützung

Das Förderinstrumentarium der LfA Förderbank Bayern wurde deutlich vereinfacht und ausgeweitet:

• **LfA-Schnellkredit**

Der LfA-Schnellkredit ist ein neues Darlehensprodukt, das sich an Kleinunternehmer bis 10 Mitarbeiter richtet:

- Zinssatz 3 Prozent
- bis 5 Mitarbeiter bis zu 50.000 Euro, bis 10 Mitarbeiter bis zu 100.000 Euro (jeweils abzüglich Soforthilfe Corona)
- Laufzeit bis 10 Jahre
- Übernahme des Ausfallrisikos durch eine 100-prozentige Haftungsfreistellung der LfA

• **Corona-Schutzschirm-Kredit**

Der Corona-Schutzschirm-Kredit mit obligatorischer 90-prozentiger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise ausgereicht. Er ist eine schnell wirkende Liquiditätshilfe für kleine und größere Mittelständler sowie Freiberufler, die in Folge der Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Vorteile:

- äußerst zinsgünstig
- auch für größere Mittelständler (bis 500 Millionen Euro

FAQ Betriebsöffnungen

Informationen des Bayerischen Gesundheitsministeriums

Aktuelles zur Maskenpflicht

Aktuelles zum Schulbetrieb

Aktuelles zur Kinderbetreuung

Hotline für alle Fragen zum Corona-Geschehen



Sie erreichen die Corona-Hotline der Bayerischen Staatsregierung täglich von 8 bis 18 Uhr unter **089 122 220**.

Erklärvideos für Unternehmen



Videohilfen der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) zur Corona-Pandemie ...

#WirmachenMut



Gute Botschaften aus der bayerischen Wirtschaft ...

Umsatz)

- flexible Laufzeiten bis 6 Jahre und Tilgungsfreijahre
- bereitstellungsprovisionsfreie Zeit von 6 Monaten
- 100 Prozent-Finanzierung des Vorhabens möglich
- Übernahme des Ausfallrisikos durch eine obligatorische 90-prozentige Haftungsfreistellung der **LfA**

Der Corona-Schutzschirm-Kredit kann für die Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln eingesetzt werden. Für langfristige Konsolidierung und Umschuldungen stehen weiterhin der Universalkredit und der Akutkredit der **LfA** zur Verfügung.

• **LfA-Bürgschaften**

Der maximale Bürgschaftssatz für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie Konsolidierungsdarlehen wurde von ursprünglich 50 Prozent auf 90 Prozent angehoben.

Zudem genügt es als Voraussetzung für eine Betriebsmittelbürgschaft, dass ein mittelständisches Unternehmen aktuelle Liquiditätsprobleme hat (bislang konnten Betriebsmittelkredite nur in besonderen Fällen z. B. bei erhöhtem Betriebsmittelbedarf im Zusammenhang mit Konsolidierungen verbürgt werden).

• **Universalkredit mit Haftungsfreistellung**

Der Haftungsfreistellungssatz beim Universalkredit wurde von 60 Prozent auf 80 Prozent angehoben. Zudem wurden die Haftungsfreistellungen beim Universalkredit für größere Unternehmen mit bis zu 500 Millionen Euro Konzernumsatz geöffnet (bisher konnten nur kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler eine Haftungsfreistellung erhalten). Haftungsfreizustellende Darlehensbeträge sind bis zu 4 Millionen Euro möglich.

• **Akutkredit**

Auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts wird verzichtet, unabhängig von der Höhe des beantragten Akutkredits, sofern die Hausbank bestätigt, dass akute Liquiditätsschwierigkeiten infolge der Corona-Auswirkungen und damit ein akzeptierbarer Konsolidierungsanlass vorliegen und sie die eingeleiteten bzw. geplanten Konsolidierungsmaßnahmen mitträgt.

• **Ausweitung des vereinfachten Verfahrens für alle Haftungsfreistellungen sowie neu auch für Bürgschaften**

Um die Antragsprozesse bei den Haftungsfreistellungen und **LfA**-Bürgschaften zu beschleunigen und diese damit für Unternehmen und Freiberufler schneller zugänglich zu machen, wird bis auf Weiteres der Schwellenwert, bis zu dem ein vereinfachtes Verfahren der Risikoprüfung angewendet wird, von derzeit 250.000 Euro auf 500.000 Euro angehoben. Dadurch müssen für diese Fälle weniger Unterlagen eingereicht werden, z. B. wird auf

Ministerrat



Bericht aus der Kabinettsitzung vom 30. Juni 2020

Links



Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Dienstreise, Arbeitsaufwand, Arbeitsschutz – was ist arbeitsrechtlich zu beachten?

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft

Überblick über arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen und arbeitsrechtliche Reaktionsmöglichkeiten

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Informationen zu den Auswirkungen des Coronavirus

Außenhandelskammer (AHK) Greater China

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

die Bilanzeinreichung sowie die Anlagen persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse verzichtet.

Bayernfonds

Um Unternehmen der Realwirtschaft auch im Falle eines länger andauernden, Corona-bedingten Shut-Downs zu stabilisieren, wird intensiv an der Umsetzung des Bayernfonds, gearbeitet. Das entsprechende Gesetz ist bereits beschlossen. Erst wenn die Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, können Stabilisierungsmaßnahmen aus dem BayernFonds gewährt werden.

Der Fonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft in Bayern durch Überwindung von Liquiditätsgpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische oder wirtschaftliche Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt in Bayern hätte.

Die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw) bietet ein Video-Tutorial zu den Liquiditätshilfen der LfA Förderbank Bayern und der KfW:



Kurzarbeit und Hinzuverdienst

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit **Kurzarbeitergeld** beantragen.

Wie von Bayern gefordert, wurden zur Bewältigung der Corona-Krise **erweiterte Kurzarbeitsregelungen** umgesetzt. Im Einzelnen gibt es folgende Erleichterungen (befristet bis 31. Dezember 2020):

- Das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Fragen und Antworten zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Auswärtiges Amt

Reise- und Sicherheitshinweise für China

Bundesministerium für Gesundheit

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

Robert Koch-Institut

Aktuelle Informationen zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

WHO

Aktuelle Informationen der Weltgesundheitsorganisation zum neuartigen Coronavirus 2019-nCoV

von der Bundesagentur für Arbeit übernommen.

- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.
- Auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Für Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bereits vor dem 31. Dezember 2019 entstanden ist, ist eine Verlängerung der Bezugsdauer von 12 auf bis zu 21 Monate möglich (längstens bis 31. Dezember 2020).

Informationen zum Kurzarbeitergeld sowie Ihre zuständige Arbeitsagentur finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit.

Hinzuverdienst: Wird während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebenbeschäftigung aufgenommen, so wird das Nebeneinkommen in der Zeit vom 1. April 2020 bis Jahresende nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Dies gilt für Minijobs sowie für Nebenbeschäftigungen bis zur Erreichung des ursprünglichen Einkommens aus der Hauptbeschäftigung (vor Kurzarbeit).

Die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw) bietet in ihrem ServiceCenter zur Kurzarbeit umfangreiche Informationen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihrem YouTube-Kanal umfangreiche Videohilfen bereitgestellt. Die **vbw** bietet darüber hinaus ein Video-Tutorial zu den Hinzuverdienstmöglichkeiten:



Stundung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Steuern

Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können Steuerzahlungen gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Den **Antrag zur Steuerstundung** ([PDF](#) auf externem Server) finden Sie hier. Ansprechpartner ist Ihr zuständiges Finanzamt.

Weitere Informationen zu den bestehenden Möglichkeiten bietet das Bundesministerium der Finanzen.

Sozialversicherungsbeiträge

Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise unter extremen Einnahmeausfällen leiden, können bei den zuständigen Krankenkassen eine **zinsfreie Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen** beantragen. Voraussetzung dafür ist aber, dass vorrangig bereits die anderen Unterstützungsmöglichkeiten vergeblich versucht wurden (Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten) und die glaubhafte Erklärung, dass der Arbeitgeber einen erheblichen finanziellen Schaden durch die Corona-Pandemie erlitten hat.

Informationen zu den Möglichkeiten und zum Verfahren bietet das **Infoblatt des GKV-Spitzenverbands** ([PDF](#) auf externem Server).

Das **Antragsformular auf Stundung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge** finden Sie hier. ([PDF](#) auf externem Server)

Die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw) bietet eine Videohilfe zu den steuerlichen Liquiditätshilfen und zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen:



Grundsicherung für Kleinunternehmer

Während die oben genannten Soforthilfen die wirtschaftliche Existenz der Unternehmen sichern sollen, können Einkommensausfälle bei Kleinunternehmern und Soloselbstständigen auch zu einer Gefährdung der privaten wirtschaftlichen Existenz führen.

Da diese Personengruppen in aller Regel nicht über eine Arbeitslosenversicherung verfügen, wurde der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung) vereinfacht. Wenn das Unternehmen jedenfalls unabhängig von den Einflüssen der Corona-Krise als tragfähig anzusehen ist, muss der Unternehmer auch nicht für Vermittlungsvorschläge in den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Damit können

Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaussfalls gesichert werden.

Weitere Informationen zur Corona-Grundsicherung bietet die Bundesagentur für Arbeit, die auch eine Videohilfe bereitstellt:



Existenzgründer und Start-ups

Auch Existenzgründer und Start-ups sind von der Corona-Pandemie betroffen. Für sie wird an dieser Stelle auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

EXIST-Projekte in Notlagen können mit Unterstützung rechnen

Gründungsteams, die aktuell **EXIST-Gründerstipendium** oder **EXIST-Forschungstransfer (Phase I)** erhalten und sich am Ende ihrer Förderung befinden, soll in durch die Corona-Pandemie verursachten Notlagen unbürokratisch geholfen werden. Demnach kann mit einem formlosen Antrag der Hochschule die Laufzeit ausgabenneutral um drei Monate verlängert werden. In Einzelfällen können auch die Stipendien um drei Monate verlängert und damit das Projekt insgesamt aufgestockt werden. Aktuell kommen für einen solchen Antrag alle Projekte in Frage, die zum 30. Juni und 31. Juli 2020 enden würden. Wir bieten EXIST-Vorhaben, die einen medizinischen Beitrag zur Lösung der Covid-19 Pandemie leisten wollen, die Möglichkeit, ihre Entwicklungsvorhaben neu auszurichten bzw. zu erweitern. Die dazu erforderlichen Entscheidungen werden außerhalb der regulären Jurytermine kurzfristig herbeigeführt.

Anträge können aufgrund der aktuellen Lage digital über das zentrale Postfach [info\(at\)exist.de](mailto:info(at)exist.de) gestellt werden, müssen aber im Nachgang postalisch beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Die Originaldokumente sind an folgende Adresse zu senden:

Forschungszentrum Jülich **GmbH**
Projektträger Jülich (Ptj)
Geschäftsstelle Berlin
Postfach 610247
10923 Berlin

Gegründete Start-ups, die mit der **Phase II von EXIST-Forschungstransfer** gefördert werden und in einer existenziellen Notlage sind, werden gebeten sich beim Projektträger Jülich zu melden, um hier individuelle Schritte zu besprechen.

Webinare für Einzelhändler

Das Bayerische Wirtschaftsministerium unterstützt Einzelhändler, Werbegemeinschaften und Kommunen in der Corona-Krise mit einem kostenlosen Fortbildungsprogramm zum Thema Digital- und E-Commerce. Die Initiative „Bayern hilft seinen Händlern“ bietet kostenlose Webinare, Online-Coachings und ein Infoportal.

Weitere Informationen sind unter www.soforthilfe-handel.bayern abrufbar.

Kontaktstelle Lieferketten

Aufgrund der Corona-Krise kommt es in der Wirtschaft aktuell weltweit zu Unterbrechungen der internationalen Lieferketten. Dies führt in der Folge zu Produktionsproblemen bis hin zu Produktionsstillstand und Engpässen in der Logistik auch in Bayern. Die neu eingerichtete Kontaktstelle unterstützt die betroffenen Unternehmen auf fachlicher und ggf. politischer Ebene, die Lieferketten rasch wiederherzustellen, soweit die Unternehmen nicht selbst eine Lösung finden konnten. Das Wirtschaftsministerium arbeitet dabei mit anderen bayerischen Ressorts, Wirtschaftskammern und -verbänden, den Bundesministerien sowie weiteren Bundesbehörden zusammen.

So erreichen Sie uns: [kontaktstelle-lieferketten\(at\)stmwi.bayern.de](mailto:kontaktstelle-lieferketten(at)stmwi.bayern.de)

Informationen für Unternehmen

Risikolage und Reisewarnungen

- Robert Koch-Institut
- Auswärtiges Amt
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Öffnung von Geschäften und Betrieben

Die Staatsregierung hat Auflagen für die Öffnung von Einzelhandel, Gastronomie und Freizeiteinrichtungen erlassen.

Handel und Dienstleistungen

Seit 11. Mai 2020 dürfen alle Handels- und die meisten Dienstleistungsbetriebe (Ausnahmen siehe unten) unabhängig

von der Verkaufsfläche wieder öffnen.

Es gelten folgende Auflagen:

- Ein 1,5 m-Mindestabstands zwischen den Kunden muss sichergestellt sein.
- Personal und Kunden müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Für Mitarbeiter in Kassen- und Thekenbereichen von Ladengeschäften oder an Rezeptionen entfällt die Masken-Pflicht, sofern sie durch transparente Schutzwände aus Acrylglas o. ä. zuverlässig geschützt werden.
- Aufstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes (z. B. Einlass, Mund-Nasen-Bedeckung) und ggf. Parkplatzkonzeptes; das Gesundheitsministerium stellt hierzu eine [Checkliste](#) ([PDF](#) auf externem Server) bereit.
- Im Handel darf die Zahl der im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher als ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche sein.

Weitere Informationen bieten unsere FAQ zu Betriebsöffnungen.

Allgemeine Informationen sowie die häufigsten Fragen zur Maskenpflicht finden Sie beim Bayerischen Innenministerium.

Freizeiteinrichtungen

- Bordellbetriebe, Clubs, Diskotheken, sonstige Vergnügungsstätten und vergleichbare Freizeiteinrichtungen sind geschlossen.
- Seit 11. Mai 2020 dürfen Tierparks, botanische Gärten, Bibliotheken, Museen, Galerien, Ausstellungen und Gedenkstätten unter Auflagen wieder öffnen (1 Person pro 10 qm, Abstandsregel, kein Gastronomiebetrieb, in Tierparks und botanischen Gärten nur Außenanlagen und kein Streichelzoo).
- Außerdem ist seit 11. Mai 2020 unter Auflagen die Öffnung von Fahrschulen (Theorie: Abstandsregel, Praxis: Mund-Nasen-Schutz) sowie Musikschulen (Einzelunterricht, auch zu Hause, Abstand) wieder erlaubt.
- Seit 30. Mai 2020 können auch Freizeiteinrichtungen

im Außenbereich wieder öffnen, Stadt- und Gästeführungen stattfinden sowie Busreisen, Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt und touristischer Bahnverkehr starten. Auch die Objekte der Schlösserverwaltung können wieder ihre Pforten öffnen. Die einzuhaltenden Auflagen finden Sie unter [„Touristische Dienstleister“](#).

- Seit 8. Juni 2020 können Indoor-Sportstätten (Fitnessstudios, Tennishallen, Kletterhallen, u. a.) sowie Tanzschulen für kontaktlosen Tanz und Paartanz mit einem festen Tanzpartner wieder öffnen. Auch Outdoor-Training ist in Gruppen bis 20 Personen wieder möglich.
- Seit 15. Juni 2020 dürfen auch Kinos wieder öffnen. Auflagen regelt eine Bekanntmachung des Gesundheitsministeriums.
- Ab 22. Juni 2020 können Hallenbäder, Saunen sowie Innenbereiche von Thermen wieder öffnen. Ein Schutz- und Hygienekonzept ist aufzustellen, den Rahmen regeln die folgenden Handlungsempfehlungen.

Rechtsgrundlagen

Grundlage der oben beschriebenen Regelungen ist die [Rechtsverordnung vom 19. Juni 2020](#).

Gastronomie, Hotel- und Gastgewerbe, Touristische Dienstleister, Thermen und Bäder

Gastronomie

Die sprichwörtliche bayerische Gastfreundschaft kehrt zurück. Seit dem 29. Mai 2020 kann Gastronomie im Innen- und Außenbereich wieder angeboten werden.

Grundvoraussetzung für die Öffnung touristischer Betriebe ist eine anhaltend günstige Entwicklung des Infektionsgeschehens. Um dies zu gewährleisten, sind für die einzelnen Betriebe konkrete Schutz- und Hygienekonzepte erforderlich. Was gilt dabei für die einzelnen Betriebe, die künftig wieder für ihre Gäste da sein wollen? Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich? Was müssen die Gäste jetzt beachten? Bei der Beantwortung dieser Fragen wollen wir unterstützen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege haben dazu ein „Hygienekonzept Gastronomie“ entwickelt. Es enthält gemeinsame Handlungsempfehlungen, auf deren Basis jeder Gastronomiebetrieb sein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu entwickeln hat. Das aktuelle Dokument finden Sie hier. Die amtliche Fassung sowie die Änderungsbekanntmachung vom 25. Mai 2020 finden Sie hier.

Beherbergungsbetriebe

Seit dem 30. Mai 2020 können Hotels (inkl. Ferienwohnungen und Camping) wieder öffnen. Es gelten Auflagen (u. a. eingeschränkte Öffnung von Angeboten mit gemeinschaftlicher Nutzung, kein Wellness und keine Schwimmbäder im Innenbereich, verpflichtendes Hygienekonzept, Verpflegung nur mit Abstand und begrenztem Einlass). Seit 22. Juni 2020 können Innenbereich von Hotelschwimmbädern einschließlich der Wellness- und Saunaangebote wieder öffnen.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege haben dazu ein „Hygienekonzept Beherbergung“ entwickelt. Es enthält gemeinsame Handlungsempfehlungen, auf deren Basis jeder Herbergsgewerbetreibende sein individuelles Schutz- und Hygienekonzept entwickeln kann. Das aktuelle Hygienekonzept finden Sie hier. Die amtliche Fassung finden Sie hier.

Touristische Dienstleister

Seit dem 30. Mai 2020 sind folgende touristische Angebote wieder möglich:

- Touristische Dienstleistungen mit Freizeiteinrichtungen im Außenbereich (z. B. Freizeitparks),
- Touristische Dienstleistungen wie Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen, Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken,
- Betrieb von Seilbahnen,
- Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr,
- Touristische Bus- und Bahnverkehre.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Beim Betrieb von Seilbahnen ist das Hygienekonzept Seilbahnen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu beachten.
- Touristische Dienstleistungen wie Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen, Führungen in Schauhöhlen und Besucherbergwerken haben sich nur nach der jeweils geltenden aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayISMV) zu richten.
- Die übrigen Dienstleister müssen zusätzlich das Rahmenhygienekonzept „Touristische Dienstleister“ beachten, gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege. Das aktuelle Hygienekonzept finden Sie hier. Die amtliche Fassung finden Sie hier.

Kureinrichtungen, Hallen- und Freibäder und Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege haben ein „Hygienekonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Hallen- und Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels“ entwickelt.

Es enthält gemeinsame Handlungsempfehlungen, auf deren Basis jeder Betrieb sein individuelles Schutz- und Hygienekonzept entwickeln kann. Das aktuelle Hygienekonzept finden Sie hier.

Messen, Kongresse und Ausstellungen

Der Messe- und Kongressbetrieb in Bayern soll vorbehaltlich einer anhaltend günstigen Entwicklung des Infektionsgeschehens und unter Auflagen ab 1. September 2020 wieder aufgenommen werden. Hierzu wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Familie, Arbeit und Soziales ein staatliches Schutz- und Hygienekonzept erarbeitet. Das aktuelle Dokument finden Sie hier.

Um Infektionsrisiken zu minimieren, sieht das erarbeitete Rahmenkonzept für den Infektionsschutz auf Messen und Kongressen u. a. folgende Regelungen vor:

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern.
- In Innenräumen ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, unabhängig davon, ob der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Wenn sich das Infektionsgeschehen dauerhaft auf niedrigem Niveau stabilisiert, kann an Messeständen am Tisch die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann. Der Aussteller hat in diesem Fall die Kontaktdaten des Gesprächspartners separat zu erfassen. Die Maskenpflicht wird im Lichte des aktuellen Infektionsgeschehens vor Öffnung des Messe- und Kongressbetriebs von den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege überprüft.
- In Außenbereichen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht jederzeit zu gewährleisten ist.
- Für alle Aussteller, Besucher und Dienstleister auf dem Gelände erfolgt eine verpflichtende Registrierung. Es darf zur gleichen Zeit nicht mehr als ein Besucher je

10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche zugelassen werden. Personenansammlungen sind durch entsprechende Wegführung und Abstandsmarkierungen zu vermeiden.

- Jeder Veranstalter muss über ein Hygienekonzept, einen Reinigungs- und Desinfektionsplan, ein Lüftungskonzept und ein Parkplatzkonzept verfügen.
- Interaktionspunkte wie Check-In, Verkaufsstellen, Service-Büros, sanitäre Einrichtungen sind mit Spuckschutz auszustatten oder die Abstandswahrung durch andere Maßnahmen sicherzustellen.
- Bei Messerestaurants und Verpflegungsstationen stellt der Veranstalter die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchen-spezifischen Regelungen der Gastronomie sicher.

Auf dem staatlichen Rahmenkonzept basierende individuelle Schutz- und Hygienekonzepte für die jeweiligen Veranstaltungen werden im Vorfeld im Rahmen der notwendigen Beantragung der Veranstaltung bei den örtlich und fachlich zuständigen Behörden eingereicht, z. B. im Rahmen des Festsetzungsprozesses nach § 69 GewO für eine Messe bzw. Ausstellung im Sinne der §§ 64, 65 GewO nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz auf Antrag des Veranstalters. Kleinere Kongresse außerhalb der Genehmigungspflicht i. S. d. GewO müssen das Hygienekonzept vor Ort vorhalten und auf Verlangen den Behörden vorlegen.

Veranstaltungen

Veranstaltungen und Versammlungen sind per **Rechtsverordnung** derzeit stark eingeschränkt. Großveranstaltungen bleiben bis mindestens 31. Oktober 2020 untersagt.

Kunst- und Kulturbereich

Erlaubt sind Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich mit den folgenden Auflagen:

- Maximal 50 Gäste in Innenräumen und 100 Gästen im Freien. Bei zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen sind bis zu 100 Gäste innen und bis zu 200 Gäste im Freien möglich.
- Mindestabstand zwischen Besuchern, die nicht demselben Hausstand oder der Familie angehören, muss mind. 1,5 Meter betragen, bei Einsatz von Blasinstrumenten und Gesang mind. 2 Meter.
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen für Besucher sowie Mitwirkende, soweit dies nicht zur Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn der Mitwirkende mit einem festen Platz den Mindestabstand einhält.

- Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts.

Hochzeiten u. ä.

Ferner sind Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten werden oder nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (z. B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern, Vereinssitzungen) sind mit bis zu 50 Gästen innen und bis zu 100 Gästen im Freien wieder erlaubt. Die folgende Checkliste für ein [Schutz- und Hygienekonzept](#) (PDF auf externem Server) ist zu beachten.

Öffentliche Versammlungen

Öffentliche Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes unter freiem Himmel sind wieder zulässig, sofern der Mindestabstand von 1,5 m und die Vermeidung jedes Körperkontakts eingehalten werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Infektionsgefahren auf ein vertretbares Mindestmaß beschränkt bleiben. Dies ist erfüllt, wenn die Teilnehmerzahl 100 nicht übersteigt und die Veranstaltung ortsfest stattfindet.

Zuständig für behördliche Untersagungen von Veranstaltungen ist das Gesundheitsamt Ihrer Kreisverwaltungsbehörde. Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie auf der folgenden Seite des Robert-Koch-Instituts.

Systemrelevante Unternehmen

Viele Unternehmen sorgen sich derzeit wegen eventueller behördlicher Einschränkungen für ihren Betrieb und wenden sich an verschiedene Stellen, um mit einer Bescheinigung als „systemrelevantes“ Unternehmen oder „Teil der kritischen Infrastruktur“ vorzubeugen.

Wir weisen darauf hin, dass es **einer förmlichen Anerkennung nicht bedarf und eine Bescheinigung nicht nötig ist**. Abgesehen von den in der Rechtsverordnung der Staatsregierung genannten Bereichen gibt es keine gezielten Einschränkungen von Produktions-, Leistungs- und Lieferprozessen. Es ist daher nicht vorgesehen, solche Bescheinigungen ohne Rechtswirkung auszustellen.

Auch für die Beschäftigten sind keine „Berechtigungsscheine“ notwendig. Die von der Staatsregierung erlassenen Ausgangsbeschränkungen erlauben das Verlassen der eigenen Wohnung zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten. Der Weg zur Arbeit ist nicht untersagt und dienstliche Fahrten sind erlaubt.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

Zu Arbeitsschutz- und Gesundheitsfragen können Sie sich über die **Telefon-Hotline des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter 09131 68085101** oder über folgende Seiten informieren:

- Arbeitsschutz-Informationen der Bundesvereinigung der Arbeitgeber (BDA)
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Bundesgesundheitsministerium
- Coronavirus – FAQs
- Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw) bietet eine Videohilfe zu betrieblichen Präventionsmaßnahmen:



Steuerfreie Sonderzahlungen

Als Anerkennung für das Engagement der Mitarbeiter in der Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen **bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei** auszahlen oder als Sachleistungen gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Nähere Informationen bietet das Bundesministerium der Finanzen.

Arbeitszeit

Die **Bezirksregierungen** haben Allgemeinverfügungen erlassen, um in der Produktion von existenziellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge mehr Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung zu ermöglichen. In diesen Bereichen gelten folgende Regelungen bis einschließlich 30. Juni 2020:

- Beschäftigte dürfen über die tägliche Höchstarbeitszeit von acht bzw. zehn Stunden hinaus und an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

- Ruhepausen dürfen verkürzt werden auf mind. 15 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden, mind. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden. Ruhepausen dürfen auf mehrere Kurzpausen verteilt werden.
- Die Ruhezeit darf um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.

Die (gleichlautenden) Allgemeinverfügungen finden Sie auf der Internetseite Ihrer Bezirksregierung:

- [Mittelfranken](#) ([PDF](#) auf externem Server)
- [Niederbayern](#) ([PDF](#) auf externem Server)
- [Oberbayern](#) ([PDF](#) auf externem Server)
- [Oberfranken](#) ([PDF](#) auf externem Server)
- [Oberpfalz](#) ([PDF](#) auf externem Server)
- [Schwaben](#) ([PDF](#) auf externem Server)
- [Unterfranken](#) ([PDF](#) auf externem Server)

Darüber hinaus hat auch die **Bundesregierung** mit einer [Verordnung](#) ([PDF](#) auf externem Server) befristete Ausnahmen für bestimmte Bereiche (z. B. Herstellung, Verpackung und Lieferung von Waren des täglichen Bedarfs, Arzneimitteln sowie von Verpackungsmaterialien hierfür) zugelassen:

- Beschäftigte dürfen bis zu zwölf Stunden täglich arbeiten, soweit dies nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann.
- Die Wochenarbeitszeit darf allerdings 60 Stunden nicht überschreiten. Mehr als 60 Stunden sind nur möglich, sowie die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann.
- Sonn- und Feiertagsarbeit ist möglich, wenn innerhalb von acht Wochen ein Ersatzruhetag gewährt wird (spätestens bis 31. Juli 2020).
- Die Ruhezeit darf um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wobei die Verkürzung innerhalb von vier Wochen auszugleichen ist.
- Details zu den Regelungen der Bundesverordnung finden Sie in den [FAQ des Bundesarbeitsministeriums](#) ([PDF](#) auf externem Server).

Service der Kammern und Verbände

Informationen für Arbeitgeber (z. B. Arbeitsausfall, Arbeitsschutz, Dienstreisen, Förderungen und Reiserecht) finden Sie auf den Seiten der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft ([vbw](#)) und den zuständigen Kammern.

Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (vbw)

Die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (**vbw**) hat auf ihren Internetseiten ein ServiceCenter Corona-Pandemie eingerichtet:

- Vereinigung der bayerischen Wirtschaft (Informationen für Mitglieder), Tel. 089 55178-100

Industrie- und Handelskammern

Die bayerischen IHKs bieten auf ihren Seiten umfangreiche Informationen:

- IHK Aschaffenburg, Tel. 06021 880-100
- IHK zu Coburg, Tel. 09561 7426-776
- IHK für München und Oberbayern, Tel.: 089 5116-0
- IHK für Niederbayern in Passau, Tel.: 0851 507-101
- IHK Nürnberg für Mittelfranken, Tel. 0911 1335-1335
- IHK für Oberfranken Bayreuth, Tel. 0921 886-0
- IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, Tel. 0941 5694-0
- IHK Schwaben, Tel. 0821 3162-0
- IHK Würzburg-Schweinfurt, Tel. 0931 4194-800

Handwerkskammern

Die bayerischen HWKs stellen auf ihren Internetseiten umfangreiche Informationen bereit:

- HWK für München und Oberbayern, Tel. 089 5119-0
- HWK für Schwaben, Tel. 0821 3259-0
- HWK für Mittelfranken, Tel. 0911 5309-220
- HWK für Oberfranken, Tel. 0921 910-150
- HWK für Unterfranken, Tel. 0931 30908-3344
- HWK Niederbayern-Oberpfalz, Tel. 0941 7965-0

DEHOGA Bayern

Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. stellt umfangreiche Informationen, Formulare und Checklisten für Betriebe der Branche bereit:

- Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern, Tel. 089 28760-0

Kinderbetreuung

Der Betrieb an Schulen und Kindertageseinrichtungen ist derzeit eingeschränkt. Für berechnigte Personengruppen besteht die Möglichkeit einer Notbetreuung. Einen Überblick über die Berufsgruppen der kritischen Infrastruktur finden Sie hier.

Weitere Informationen bietet das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Weitere Informationen zum Schulbetrieb bietet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Quarantäne bei Einreise

Personen, die aus Risikogebieten nach Bayern einreisen, müssen sich laut Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) unverzüglich für 14 Tage in Quarantäne zu begeben. Außerdem müssen Sie das zuständige Gesundheitsamt informieren. Welche Länder als Risikogebiete eingestuft werden, kann tagesaktuell auf der folgenden Internetseite des Robert-Koch-Instituts abgerufen werden. Ausnahmen hiervon gelten u. a. für:

- Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben.
- Personen, die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst einreisen. Dies gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitskraft von ihrem Arbeitgeber dringend benötigt wird. Die Einschätzung, welche Einreise zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst ist, kann der Arbeitgeber jeweils selbst treffen. Insbesondere gilt die Ausnahme für Fälle, in denen der jeweilige Arbeitnehmer zuvor schon im Bundesgebiet gearbeitet und einen entsprechenden Arbeitsvertrag hat. Grenzpendler und sonstige Arbeitnehmer, die beispielsweise zu Montagezwecke im Ausland waren, aber in Bayern einen Arbeitsplatz haben und an diesem Arbeitsplatz von ihren Arbeitgebern benötigt werden, können sich somit auf diese Ausnahmeregelung berufen. Der Arbeitgeber muss hier also auch keinen Antrag auf Befreiung stellen. Denn die Ausnahme ist bereits in der Verordnung selbst geregelt. Wenn Personen von der genannten Ausnahmeregelung profitieren, unterliegen sie auch keinen sonstigen Verpflichtungen, wie z. B. Vorlage von Unterlagen gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde. Darüber hinaus spielt es keine Rolle, ob es sich um Subunternehmer oder sonstige Dienstleister handelt. Wenn die Ausnahme greift, kommt es auf die 48

Stunden-Regelung nicht mehr an.

- Personen, die einen höchstens 48 Stunden vor Einreise durchgeführten, negativen Corona-Tests, der die Qualitätsstandards des Robert-Koch-Instituts erfüllt, vorlegen können.

Weitere Informationen zur Einreise-Quarantäneverordnung bietet das Gesundheitsministerium.